

Bekanntmachung der Stadt Kyritz über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 mit Beschluss-Vorlagen Nr. B/SV/042/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ im zweistufigen Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Kyritz Ausgabe 05/2022 vom 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des teilträumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 mit Beschluss-Vorlagen Nr. B/SV/005/2026 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzende Gutachten gebilligt. Auch die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden geprüft. Die Zwischenabwägung wurde gebilligt. Die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung sowie der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilflächen, die auf den Randflächen des Verkehrslandeplatzes in Heinrichsfelde liegen. Die westliche Teilfläche 1 grenzt an die Bahnstrecke 6938 Neustadt (Dosse) - Pritzwalk an. Die östliche Teilfläche 2 grenzt parallel an die Bundesstraße 5. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 23,35 ha.

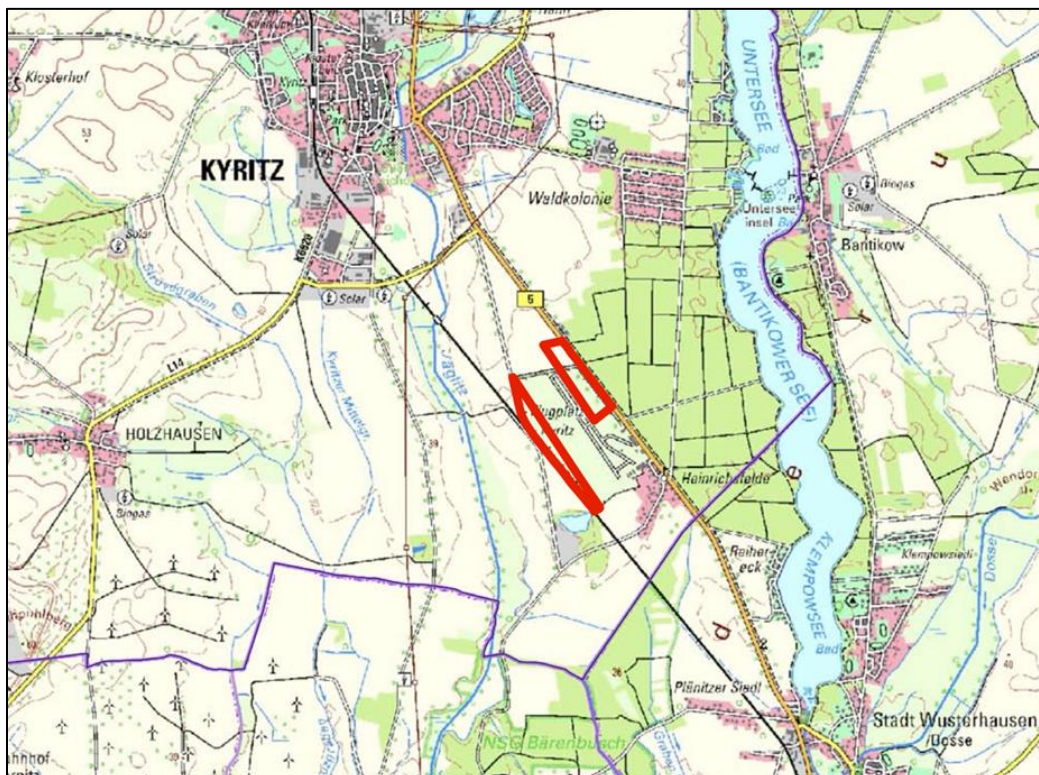


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des BP „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Es soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik), festgesetzt werden

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Stand 12. Januar 2026), der Begründung mit Umweltbericht (Stand 12. Januar 2026), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG (Stand 30. September 2025) und dem Blendgutachten (Stand 31. Juli 2024), wird in der Zeit

vom 30.03.2026 bis einschließlich 08.05.2026

im Internet über folgende Adresse: <https://www.kyritz.de/seite/496291/pl%C3%A4ne-in-der-offenlage.html> sowie im Landesportal unter dem Link: <https://bb.beteiligung.diplanung.de> veröffentlicht. Ergänzend werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz, im Sekretariat des Amtes für Stadtentwicklung und Bauen, vom 30.03.2026 bis einschließlich 08.05.2026, während der Dienstzeiten:

Montag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 - 12:00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Einsichtnahmen sind nach Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Bedenken und Anregungen können von jedermann zudem schriftlich beim Amt für Stadtentwicklung und Bauen eingereicht oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Diese Stellungnahmen sollen vorwiegend elektronisch (per E-Mail an bauamt@kyritz.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Kyritz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Weitere wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Neben den oben genannten Unterlagen sind auch folgende weitere wesentliche Stellungnahmen verfügbar und können am angegebenen Ort im Internet und in der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz (Schreiben vom 13.05.2024) mit Anregungen zur Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Klima und Luft sowie Mensch und menschliche Gesundheit (Licht- und Geräuschemissionen)
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin (Schreiben vom 26.04.2024) mit Anregungen zur Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit (Licht- und Geräuschemissionen)
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 19.04.2024) mit dem Hinweis zu vorhandenen Altlasten und zum Bodenschutz beim Vollzug
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde (Schreiben vom 18.04.2024) mit dem Hinweis zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 03.04.2025) mit Einwänden zur Überplanung von gesetzlich geschützten Trockenrasen, mit Hinweisen zur artenschutzrechtlichen Kartierung, mit Hinweisen zur Betroffenheit von Vögeln (Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Heidelerche, Fitis, Dorngrasmücke, Neuntöter, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Stieglitz, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen), mit Hinweisen zu Wanderbeziehungen von Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch), mit Hinweisen zum Erhalt des Zauneidechsenhabitates, mit Hinweisen zur Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse, mit Hinweisen zur Insektenfauna, mit Hinweisen zum Alleenschutz an der Bundesstraße und dem Gehölzschutz, mit allgemeinen Hinweisen zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes, mit Hinweisen zur Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Kulturgüter und Landschaftsbild, mit Hinweisen zu Überwachungsmaßnahmen, mit Hinweisen zur Überarbeitung des Landschaftsplanes und der Alternativenprüfung, mit Hinweisen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inkl. Artenschutzmaßnahmen), mit Hinweisen zur rechtlichen Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, mit allgemeinen Hinweisen zur naturverträglichen Ausgestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, mit Hinweisen zur Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung
- Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. (Schreiben vom 02.04.2024) mit Hinweisen zu geschützten Trockenrasen, mit Hinweisen zum Artenschutz (Zauneidechse, Feld- und Heidelerche, Grau- und Goldammer, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Weißspecht, Neuntöter)

Arten umweltbezogener Informationen

Neben den sich schon aus den Titeln der ausliegenden Unterlagen ergebenden Arten umweltbezogener Informationen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz:

- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung
- Bestandsanalyse und -bewertung des Umweltzustands (Basisszenario)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- besonderer Artenschutz
- Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen

- in Betracht kommende anderweitige/alternative Planungsmöglichkeiten
- verbleibende erhebliche Negativauswirkungen

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG, Stadt Kyritz, Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" mit Untersuchungen zu folgenden Artengruppen:

- Avifauna
- Reptilien
- Amphibien
- Säugetiere
- Heuschrecken
- geschützte Trockenrasen

3. Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für die PV-Anlage Kyritz

- Blendwirkung an Wohnbebauung, Bahn-, Straßen- und Flugverkehr

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kyritz, den 02.03.2026

*gez. Nora Görke
Bürgermeisterin der Stadt Kyritz*